

Satzung

Über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ der Gemeinde Buch a.Erlbach (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

vom 01.08.2016

Die Gemeinde Buch a.Erlbach erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998(GVBl. S 796 – BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005(GVBl. 2005, S. 665), nachfolgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“.

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Buch a.Erlbach betreibt gemeinnützig und ohne Absicht, Gewinn zu erzielen, Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), dessen Angebot sich an Schulkinder richtet.

§ 2 Personal

- 1) Die Gemeinde Buch a.Erlbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- 1) Für die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindergärten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zweiter Teil:

Aufnahme

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“

- 1.) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung unter Beachtung der Bildungs- und Erziehungsziele des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung Familie und Frauen (BEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der entsprechenden Ausführungsverordnungen und stehen grundsätzlich allen Bucher Kindern offen.
- 2.) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n) in der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen.
- 3.) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde Buch a.Erlbach wohnen,
 - b) Kinder, die im Gebiet des Schulverbands Buch a.Erlbach wohnen,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und berufstätig,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- 4.) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a – e sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- 5.) Über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entscheidet die Hortleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Buch a.Erlbach. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- 6.) Sofern in die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ ein Kind aufgenommen werden soll, dass in einer anderen Gemeinde als Buch a.Erlbach seinen Erstwohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in der örtlichen Bedarfsplanung aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

1.) Die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- 1.) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Hortleitung oder dem Träger der Kindertageseinrichtung. Bei Firstversäumnis ist die Benutzungsgebühr noch für einen weiteren Monat zu zahlen.
- 2.) Eine Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.04. eines Hortjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigem Grund möglich
- 3.) Die Gemeinde hat als Träger das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7 Ausschluss

- 1.) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es innerhalb des laufenden Kindergarten/Hortjahres (Beginn: 01.09.) mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - d) erkennbar ist, dass der/die Erziehungsberechtigte(n) an einem regelmäßigen Besuch ihres/seines Kindes nicht interessiert ist/sind,
 - e) das Kind verhaltensgestört ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet oder nicht sauber ist,
 - f) der/die Erziehungsberechtigte(n) seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen ist/sind,
 - g) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes. Vor dem Ausschluss sind der/die Erziehungsberechtigte(n) des Kindes und auf dessen/deren Antrag der Beirat (§3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- 1.) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte „Hort in der Schule“ während der Dauer der Erkrankungen nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden und übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch vor der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- 2.) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- 3.) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeitern mit einem ärztlichen Attest verabreicht.
- 4.) Personen, die an einer übertragbaren bzw. ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- 5.) Kinder, die wegen Krankheit den Schulunterricht nicht besucht haben, werden an diesem Tag vom Besuch der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ ausgeschlossen.

§ 9 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur - oder Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Tage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

- 1.) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen „Hort an der Schule“ werden entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten und nach Anhörung des Elternbeirats durch die Gemeinde durch gesonderte Verfügung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.) Die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ kann nach Maßgabe des BayKiBiG, insbesondere in den Schulferien, geschlossen werden (Schließtage). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und Silvester sind die Einrichtungen geschlossen und diese Tage zählen nicht als Schließtage. Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung „Hort an der Schule“ bei Krankheit des Personals zeitweilig zu

schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

3.) Die Schließtage für die Kindertageseinrichtung „Hort an der Schule“ werden durch die Hortleitung nach Anhörung des Elternbeirats im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

4.) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen. Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich. Eine Änderung ist nur zu Beginn des Hortjahres oder aus einem wichtigen Grund möglich.

5.) Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Träger durch die Leitung der Einrichtung.

6.) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeit obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ besuchen, nehmen in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen ein.

§ 12 Mitarbeit der/des Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

1.) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeiten wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

2.) Sprechstunden finden nach Bedarf und Vereinbarungen statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder telefonisch vereinbart werden.

§ 13 Aufsichtspflicht

- 1.) Die Personensorgeberechtigten haben durch Unterschrift zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf, soweit kein Schulbus eingesetzt wird. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Die Kinder erreichen den Hort über einen direkten Zugang vom Schulgelände.
- 2.) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung im Hort und endet mit der persönlichen Verabschiedung durch die zuständige pädagogische Fachkraft.
- 3.) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung und endet mit der persönlichen Verabschiedung durch die zuständige pädagogische Fachkraft.
- 4.) Bei Veranstaltungen mit Einladung liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Eltern.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- 1.) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung „Hort an der Schule“ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.
- 2.) Versicherungsschutz besteht
 - a) auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - c) während der Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“
 - d) während der Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kinds
- 3.) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Buch a.Erlbach.

§ 15 Haftung

- 1.) Die Gemeinde Buch a.Erlbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderhorts ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Buch a.Erlbach nicht für Schäden, die Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung „Hort in der Schule“ der Gemeinde Buch a.Erlbach erhoben.

§ 17 Hortjahr

Das Hortjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 18 Weitergabe von gespeicherten Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Buch a.Erlbach, 04.08.2016

Franz Göbl
Erster Bürgermeister